Vorlage für „TOP 10 Satzungsänderungen“ für DGKJ-Mitgliederversammlung am 20.11.2026 in Berlin:

SATZUNG

der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin
vom 01.10.2005 in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung vom ~~09.09.2022~~ 20.11.2026

Die gewählte weibliche ~~männliche~~ Form gilt als geschlechtsneutral und schließt alle Geschlechter, einschließlich diverser Personen, ein.

§ 1
Ziele und Zweck der Gesellschaft

(1) Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e.V., Sitz Berlin, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) in der Bekanntmachung vom 01.10.2002 und unter Berücksichtigung der seither ergangenen Gesetzesänderungen, insbesondere vom 10.10.2007.

(2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbst die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO). Hierunter fällt insbesondere,

a) die wissenschaftlichen und fachlichen Belange der Kinder- und Jugendmedizin sowie die Belange der Kinder- und Jugend~~ärzte~~ärztinnen zu fördern und den Gemeinsinn unter den Mitgliedern zu pflegen,

b) die wissenschaftlichen Grundlagen für die bestmögliche kinder- und jugendärztliche Versorgung der Bevölkerung zu erarbeiten,

c) die nationale und internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendmedizin zu pflegen,

d) die Integration pädiatrischer Subspezialitäten zu fördern.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2
Erfüllung der Aufgaben

(1) Diese Aufgaben erfüllt die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e.V., indem sie

a) jährlich Tagungen veranstaltet,

b) an internationalen Tagungen auf dem gesamten Gebiet der Kinder- und Jugendmedizin teilnimmt,

c) durch Preise und Beihilfen die wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendmedizin unterstützt,

d) Stellung nimmt zur ambulanten und klinischen Versorgung der Kinder und Jugendlichen Deutschlands,

e) die Ausbildung, Weiterbildung, Fortbildung und die Berufsausübung der Kinder- und Jugend~~ärzte~~ärztinnen sowie die pädiatrische Forschung unterstützt, soweit es sich hierbei um Projekte gemeinnütziger Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, und die zuständigen Behörden, Gremien und Institutionen anderer gemeinnütziger Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts im In- und Ausland in allen Fragen dazu berät.

f) die zuständigen Bundes- und Landesbehörden und die Öffentlichkeit aufmerksam macht auf Entwicklungen und wissenschaftliche Erkenntnisse im Bereich der Kinder- und Jugendmedizin, die für die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen bedeutungsvoll sind, sowie in wirkungsvoller Weise dazu beiträgt, dass im Kindes- und Jugendalter Schaden verhütet und die Gesundheit gefördert werden.

(2) Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin unterstützt durch Mitgliedschaft oder Mitarbeit Bündnisse und Organisationen, die sich der medizinischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen widmen.

§ 3
Mitglieder

(1) Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin hat

1. ordentliche Mitglieder,
2. korporative Mitglieder,
3. Ehrenmitglieder,
4. korrespondierende Mitglieder,
5. außerordentliche Mitglieder und
6. fördernde Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder müssen approbierte ~~Ärzte~~ Ärztinnen sein. Die ordentliche Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben. Für die Aufnahme ist ~~der~~ die Präsidentin zuständig. Eine Ablehnung erfordert einen Beschluss des Vorstandes.

(3) Korporative Mitglieder können Vereinigungen werden, die Spezialitäten der Kinder- und Jugendmedizin oder andere kindbezogene Fächer vertreten. Sie werden in der Mitgliederversammlung durch eine, von der jeweiligen Vereinigung autorisierte Person vertreten. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(4) Zu Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten des In- und Auslandes, die sich in besonderem Maße um die Kinder- und Jugendmedizin verdient gemacht haben, von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Vorschläge aus dem Kreis der Mitglieder müssen ~~dem Präsidenten~~ der Präsidentin bis sechs Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich zugeleitet werden.

(5) Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die an der Kinder- und Jugendmedizin interessiert sind. Die außerordentliche Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(6) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen werden, die die Ziele und Zwecke der Gesellschaft fördern wollen. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben; über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4
Rechte der Mitglieder und Jahresbeitrag

(1) Sämtliche Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und das Wort zu nehmen. Die ordentlichen Mitglieder sind nach den Bestimmungen dieser Satzung in der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt sowie wählbar; außerordentliche und fördernde Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

(2) Ordentliche, korporative, außerordentliche und fördernde Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Dieser wird für ordentliche Mitglieder von der Mitgliederversammlung, für korporative, außerordentliche und fördernde Mitglieder vom Vorstand festgesetzt.

(3) In besonderen Fällen kann ~~der~~ die Schatzmeisterin auf Antrag den Jahresbeitrag ermäßigen.

(4) Die Jahresbeiträge sind in der ersten Hälfte eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 5
Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch den Tod
b) durch Verlust der Approbation
c) durch Austritt
   Dieser ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.
d) durch Ausschluss aus „wichtigem Grund"
   Über einen schriftlich zu begründenden Antrag eines ordentlichen Mitgliedes auf Ausschluss eines Mitgliedes beschließt - nach Anhörung ~~des~~ der Betroffenen - der Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit in geheimer Abstimmung.
e) durch Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung

§ 6
Organe

Organe des Vereins sind:

1. ~~der~~ die Präsidentin der Gesellschaft
2. ~~der~~ die Vorsitzende des Jahreskongresses
3. der Vorstand
4. die Mitgliederversammlung

§ 7
~~Der~~ Die Präsidentin der Gesellschaft

(1) ~~Der~~ Die Präsidentin repräsentiert die Gesellschaft; ~~er~~ sie wird durch ~~den Vizepräsidenten~~ die Vizepräsidentin vertreten.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind ~~der~~ die Präsidentin und ~~der~~ die Schatzmeisterin der Gesellschaft, ~~jeder~~ jede von Ihnen kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine vertreten.

(3) ~~Der~~ Die Präsidentin der Gesellschaft ist ~~Vorsitzender~~ Vorsitzende des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes. ~~Er~~ Sie leitet die Mitgliederversammlung.

(4) ~~Er~~ Sie ist zuständig für alle Aufgaben mit Ausnahme der Jahreskongresse und Entscheidungen nach § 8, Abs. 3.

(5) Die Mitgliederversammlung kann nach Anhörung des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ~~den Präsidenten~~ die Präsidentin der Gesellschaft abberufen. Neuwahl für den Rest der Amtszeit ~~des~~ der abberufenen ~~Präsidenten~~ Präsidentin erfolgt gemäß § 11, Abs.1.

§ 8
~~Der~~ Die Vorsitzende des Jahreskongresses

(1) ~~Der~~ Die Vorsitzende des Jahreskongresses organisiert die wissenschaftlichen Inhalte. ~~Er~~ Sie hat die Möglichkeit, in der wissenschaftlichen Leitung ~~einen~~ eine oder mehrere Partnerinnen zu kooptieren.

(2) Der Kongress findet jährlich statt. Wenn die internationale Gesellschaft für Pädiatrie in Europa tagt, kann der Kongress ausfallen.

(3) Maßnahmen der Vorbereitung und Ausführung des Jahreskongresses bedürfen insoweit der Zustimmung ~~des Schatzmeisters~~ der Schatzmeisterin als Mittel der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin für diese Zwecke in Anspruch genommen werden. Stimmt ~~der~~ die Schatzmeisterin nicht zu, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(4) Die Abrechnung des Jahreskongresses muss ~~dem~~ der Schatzmeisterin bis zum Ende des Kongressjahres vorgelegt werden.

§ 9
Der Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:
a) ~~der~~ die Präsidentin der Gesellschaft
b) ~~der~~ die Vizepräsidentin (~~der~~ die zukünftige oder ~~der~~ die ehemalige Präsidentin) als Vertreterin ~~des Präsidenten~~ der Präsidentin der Gesellschaft
c) ~~der~~ die Schatzmeisterin
d) ~~der~~ die Vorsitzende des Jahreskongresses
e) ~~der~~ die Vorsitzende des nächstjährigen Jahreskongresses
f) drei Vertreterinnen unterschiedlicher pädiatrischer Spezialitäten
g) ~~der~~ die Sprecherin des Konvents für fachliche Zusammenarbeit, ~~der~~ die von den korporativen Mitgliedern nach § 12 (9) gewählt wird
h) eine Kinder- und Jugend~~arzt~~ärztin in freier Praxis
i) eine Vertreterin der ~~Ärzte~~ Ärztinnen in Weiterbildung
j) eine Vertreterin der Fach- und Ober~~ärzte~~ärztinnen
k) eine Vertreterin des Konvents der leitenden Hochschullehrerinnen
l) eine Vertreterin der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendchirurgie (DGKJCH)
m) eine Vertreterin der Deutschen Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin (DGSPJ)
n) eine Vertreterin des Berufsverbandes der Kinder- und ~~Jugendärzte~~ Jugendärzt*innen (BVKJ)
o) eine Vertreterin ~~der Vereinigung~~ des Verbands leitender Kinder- und Jugendärzte und Kinderchirurgen Deutschlands (VLKKD)

Personalunion ist möglich.

(2) Die Mitglieder a) - j) sind stimmberechtigt; die kooptierten Vorstandsmitglieder k) - o) besitzen Rede- aber kein Stimmrecht.

(3) Alle Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin sein.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind. Er kann der Mitgliederversammlung die Bestellung ~~eines Geschäftsführers~~ einer Geschäftsführerin vorschlagen. Die Geschäftsführung unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie ist kein Organ der Gesellschaft.

(5) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören unter anderem:
a) Entscheidungen von Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung
b) Beratung ~~des Präsidenten~~ der Präsidentin
c) Beratung ~~des~~ der Vorsitzenden des Jahreskongresses
d) Einsetzen von Kommissionen, Bestellung ihrer Vorsitzenden und Festlegung ihrer Aufgaben

(6) Der Vorstand tritt in der Regel zweimal im Jahr zu ordentlichen Sitzungen zusammen, der geschäftsführende Vorstand nach Bedarf. Außerdem können außerordentliche Sitzungen stattfinden.

(7) Den Vorstandsmitgliedern a) – ~~i)~~ j) werden Aufwendungen gegen Nachweis erstattet, die ihnen in Ansehung ihres Amtes tatsächlich entstanden sind. Für die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands kann eine pauschale Vergütung in angemessener Höhe für ihre sonstigen Aufwendungen gewährt werden.

(8) Arbeit und Aufgabenverteilung des Vorstandes regelt eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 10
Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus ~~dem Präsidenten~~ der Präsidentin, ~~dem~~ der Vizepräsidentin, ~~dem~~ der Schatzmeisterin und ~~dem~~ der nach § 12, Absatz 9 bestimmten Sprecherin zusammen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand behandelt die aktuellen Geschäfte der Gesellschaft; er tritt auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

(3) ~~Der~~ Die Präsidentin oder ~~sein~~ ihre Stellvertreterin führt den Vorsitz; Gäste können eingeladen werden.

(4) Er ist dem gesamten Vorstand berichts- und rechenschaftspflichtig.

(5) Ist der geschäftsführende Vorstand in der Sache nicht einig, entscheidet der gesamte Vorstand.

(6) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, ~~einen~~ eine ‚Generalsekretärin' für die Dauer der Amtszeit ~~des Präsidenten~~ der Präsidentin zu beschäftigen. ~~Der~~ Die Generalsekretärin unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben und tritt nach außen als Interessenvertreterin der Gesellschaft auf. ~~Er~~ Sie ist nicht Organ und nicht Rechtsvertreterin der Gesellschaft. ~~Er~~ Sie nimmt an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.

§ 11
Wahl des Vorstandes

(1) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes nach § 9, Abs. 1 Buchstaben b) bis f), h) und i).

(2) Vorschlagsberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied der Gesellschaft.

(3) Die Wahl des Vorstandsmitgliedes aus § 9, f und g für den geschäftsführenden Vorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Wahl ~~zum~~ zur Vorsitzenden des Jahreskongresses erfolgt 4 Jahre vor der Jahrestagung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Vorstand gehört ~~er~~ sie im 3. und 4. Jahr nach ~~seiner~~ ihrer Wahl an. Optionen für den Vorsitz des Jahreskongresses sind möglich.

(5) Die Amtszeit ~~des Präsidenten~~ der Präsidentin beträgt 3 Jahre. Im Anschluss an die 3-jährige Präsidentinnentätigkeit bleibt ~~er~~ sie 1 Jahr als Vizepräsidentin im Amt. ~~Der~~ Die gewählte Vizepräsidentin wird 2 Jahre nach ~~seiner~~ ihrer Wahl Präsidentin. Die Wahlperiode ~~des Schatzmeisters~~ der Schatzmeisterin beträgt 5 Jahre, die der Kongressvorsitzenden 2 Jahre, die aller anderen Vorstandsmitglieder 3 Jahre.
Beim vorzeitigen Ausscheiden erfolgt Neuwahl auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Scheidet ~~der Präsident~~ die Präsidentin vorzeitig aus, wird ~~der~~ die amtierende Vizepräsidentin Präsidentin; scheidet auch ~~der~~ die neue Präsidentin vorzeitig aus, wählen die Mitglieder bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ~~den Präsidenten~~ die Präsidentin direkt.

§ 12
Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet anlässlich der Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin statt. ~~Der~~ Die Präsidentin oder ~~sein~~ ihre Stellvertreterin beruft sie mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Mitteilungsorgan der Gesellschaft ein. Alternativ ist die Einladung durch Publikation auf der Website des Vereins und Zusendung der Einladung per Email oder Brief möglich. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet, ob die Mitgliederversammlung als reine Präsenzveranstaltung, ausschließlich im Onlineverfahren oder alternativ im sogenannten Hybrid-Modus mit Präsenz und online-Teilnehmern Teilnehmerinnen durchgeführt wird. Für das Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, maximal 6 Stunden vor Eröffnung der Versammlung, bekannt gegeben; gegebenenfalls werden weitere Informationen zu sonstigen Zugangs-, Login- und Authentifizierungsdaten mittels Email zur

Verfügung gestellt. Teilnehmerinnen der Versammlung im Onlineverfahren haben ihre Identität durch Verwendung des Klarnamens kenntlich zu machen.

(2) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung ~~beim Präsidenten~~ bei der Präsidentin schriftlich eingereicht werden. Spätere Anträge zur Tagesordnung, nicht jedoch Anträge auf Satzungsänderung, können ~~beim~~ bei der Vorsitzenden bis eine Woche vor Beginn der Jahrestagung eingereicht werden. Solche Anträge werden nur dann in die Tagesordnung aufgenommen, wenn das die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschließt.

(3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
   a) Entgegennahme des Jahresberichtes
   b) Entgegennahme des Berichtes ~~des Schatzmeisters~~ der Schatzmeisterin und der Rechnungsprüferinnen
   c) Entlastung des Vorstandes
   d) Wahl von zwei ~~Rechnungsprüfern~~ Rechnungsprüferinnen für das kommende Geschäftsjahr
   e) Festlegung des Jahresbeitrages
   f) Wahl der Vorstandsmitglieder, einschl. der Vorsitzenden der Jahreskongresse
   g) Wahl von Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern gemäß § 3, Abs.3
   h) Auslobung von Preisen
   i) Beschlussfassung über Geschäftsordnungen, Satzungsänderungen und Wahlordnungen
   j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Soweit in der Satzung nicht eine andere Mehrheit vorgesehen ist, wird mit einfacher Mehrheit - ohne Berücksichtigung der Stimmenthaltungen - abgestimmt. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Bei Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung sind Abstimmungen online mittels der für die Versammlung bereitzustellenden Kommunikationstechnik zur Fernabstimmung durchzuführen; zu Mehrheitserfordernissen und Bindungswirkung derartiger Beschlüsse gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung.

(6) Die Abstimmung ist offen, auf Antrag geheim durchzuführen. Auf Beschluss des Vorstandes kann in Ausnahmesituationen eine briefliche Abstimmung erfolgen

(7) Der Vorstand kann innerhalb einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung anberaumen und zwar durch Veröffentlichung auf der Website des Vereins und Zusendung der Einladung per Email oder Brief. Wenn mindestens 0,5 % der ordentlichen Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte beim Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen, hat der Vorstand diese innerhalb einer angemessenen Frist einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie eine ordentliche Mitgliederversammlung; sie kann nach der Entscheidung des Geschäftsführenden Vorstandes ebenfalls als Präsenz-veranstaltung, als virtuelle Mitgliederversammlung (Onlineverfahren) bzw. Hybrid-Veranstaltung gemäß den Regelungen in Absatz (1) durchgeführt werden. Sie ist an die beantragte Tagesordnung gebunden; §12 Absatz 1, 4 bis 6 finden in gleicher Weise Anwendung.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die ~~vom Präsidenten~~ von der Präsidentin und ~~dem~~ der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Sie wird im Mitteilungsblatt der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin veröffentlicht.

(9) Korporative Mitglieder finden sich mindestens einmal pro Jahr zu einer Teilmitgliederversammlung (Konvent für fachliche Zusammenarbeit) zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren ~~einen~~ eine Sprecherin. ~~Der~~ Die Sprecherin beruft die Versammlung mit einer Frist von 4 Wochen unter Ankündigung einer Tagesordnung ein und leitet sie.
Aufgaben dieses Konvents sind u.a., gemeinsame Interessen der verschiedenen Spezialitäten im Rahmen der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin zu vertreten und entsprechende Vorschläge für den Vorstand zu erarbeiten.

Allgemeine Regelungen

§ 13

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Die Gesellschaft erstrebt keinerlei Gewinn. Das Vermögen der Gesellschaft und etwaige Überschüsse oder Zuwendungen dürfen nur ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 15

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin darf nicht zu Werbezwecken verwendet werden.

§ 16

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen dem Deutschen Roten Kreuz zu mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Gesundheitsförderung im Kindes- und Jugendalter zu verwenden.

§ 17
Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vorstandsmitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt haben würden, sofern sie bei Abfassung dieser Satzung oder bei einer späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in der Satzung vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht: Es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

~~Die gewählte männliche Form gilt als geschlechtsneutral.~~